

**Sitzungsvorlage Nr. IX/730
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

08.05.2019

Rat

16.05.2019

Betreff: Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für die
Gebührenkalkulationen 2020

FB/Az.: I/103.53; I/700.30; I/782.20

Produkt: 49/10.005 Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber
50/13.003 Friedhöfe
56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der kalkulatorische Zinssatz zur Verwendung in den Gebührenkalkulationen 2020 wird auf 5,5 % festgelegt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.04.2019 beantragt die SPD-Fraktion die Erstellung einer Aufstellung der kalkulatorischen Zinsen mit den Zinssätzen 2 %, 3 %, 4 % und 5 %. Zudem soll ein Vergleich der Abschreibung vom Anschaffungs-/Herstellungswert mit der Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert erstellt werden. Das Schreiben liegt dieser Sitzungsvorlage bei.

Da Erkenntnisse hierzu von allgemeinem Interesse für die zukünftige Beratung der Gebührensätze sind, ist dieser Antrag verwaltungsseitig zum Anlass genommen worden, unabhängig von der üblichen Verweisung von Fraktionsanträgen durch den Rat an den zuständigen Fachausschuss unmittelbar eine inhaltliche Aufbereitung der Thematik vorzunehmen. Angestrebt ist ein möglichst frühzeitiger Beschluss zum Umgang mit der Frage kalkulatorischer Zinsen für das Jahr 2020.

Ausgangssituation:

Bislang schreibt die Gemeinde Rosendahl von den historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten ab. Als kalkulatorischer Zinssatz wurden für die Gebührenkalkulationen 2019 5,5 % berücksichtigt.

Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert

Gemäß DWA-A 133 beschreibt der Wiederbeschaffungszeitwert den Preis, der für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes in gleicher Art und Güte zum Bewertungszeitpunkt gezahlt werden müsste. Somit sind nicht diejenigen Gegenstände gemeint, die man nach dem neuesten Erkenntnisstand verwenden würde. Vielmehr wird unterstellt, ein Vermögensgegenstand der ursprünglichen Qualität und Beschaffenheit sei heute als neues Produkt zu einem aufgrund allgemeiner Kostensteigerung regelmäßig höheren Preis zu erwerben.

Bei der Berechnung der Wiederbeschaffungszeitwerte wird mit Hilfe der Indexmethode auf die Indizes des Statistischen Bundesamtes für den jeweiligen Vermögensgegenstand zurückgegriffen (z. B. Baupreisindizes für Ortskanäle).

In der Regel entfernt sich der Wiederbeschaffungszeitwert jährlich von den ursprünglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten, sodass sich der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Abschreibungsmethoden mit zunehmender Nutzungsdauer des Anlageobjektes kontinuierlich vergrößert.

Durch die Verwendung der Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert werden folglich höhere Gebührensätze ermittelt. Nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist diese Abschreibungsmethode hinsichtlich der Substanzerhaltung und der dauerhaften Aufgabenerfüllung ohne Belastung des allgemeinen Haushaltes sinnvoll. So kann sichergestellt werden, dass der zukünftige Austausch von Materialien wegen des inflationär bedingten Preises finanziert werden kann und die erforderlichen Mittel für Ersatzinvestitionen nach Ablauf der Nutzung des Vermögensgegenstandes bereitstehen.

Bezogen auf die Abwasser-Nachkalkulation 2017 hätten durch die Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert rd. 40.000 € mehr Abschreibungskosten auf die Gebührenzahler umgelegt werden müssen. Eine grobe Hochrechnung ergäbe für das Jahr 2017 eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,02 € pro m³ und eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,01 € pro m³.

Kalkulatorische Zinsen

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW gehören zu den Kosten, die im Rahmen der Gebührenkalkulation angesetzt werden dürfen, neben Abschreibungen auch die angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Hierbei sind Beiträge und Zuschüsse Dritter abzuziehen. Verzinst wird dabei nur der Restbuchwert der Anlagegüter in der konkreten Kalkulationsperiode.

Die kalkulatorische Verzinsung dient der Kommune als Ausgleich für die finanzielle Belastung durch die Aufbringung des in der Anlage gebundenen Kapitals. Dabei ist es unwirtschaftlich, sich lediglich an dem aktuellen Marktzins zu orientieren, da in der Kalkulation Anlagevermögen unterschiedlichsten Alters berücksichtigt ist. Insbesondere in der Abwasserkalkulation beträgt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens 66 Jahre. So ist es unsachlich, dem Anlagevermögen, das im Jahre 1970 zu damaligen Konditionen finanziert wurde, den heutigen Marktzins entgegenzusetzen. Aufgrund dieser Problematik sollte sich der kalkulatorische Zinssatz laut Rechtsprechung des OVG NRW am 50-Jahres-Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bemessen. Ehemalige Hochzinsphasen fließen ebenso in die Berechnung ein wie die jetzige Niedrigzinsphase. Dieser langjährige Durchschnittswert darf nach der Rechtsprechung des OVG NRW um bis zu 0,5 %-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Kreditzinsen für einen etwaigen Fremdkapitalanteil regelmäßig die Anlagezinsen übersteigen.

Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2019 lautet 6,24 % (5,74 % zzgl. 0,5 % zulässiger Aufschlag; vgl. Anlage zur Sitzungsvorlage IX/648).

Zur ergänzenden Information wurden die für die Gebührenkalkulation 2019 von den übrigen Kreiskommunen angesetzten Parameter erfragt. Sie ergeben sich wie folgt:

Kommune	Abschreibungsgrundlage	Kalkulatorischer Zinssatz 2019
Ascheberg	Wiederbeschaffungszeitwert	Keine Auskunft
Billerbeck	Anschaffungs-/Herstellungswert	Tatsächliche Zinsen
Coesfeld	Wiederbeschaffungszeitwert	5,25 %
Dülmen	Wiederbeschaffungszeitwert	Tatsächliche Zinsen
Havixbeck	Wiederbeschaffungszeitwert	5,00 %
Lüdinghausen	Wiederbeschaffungszeitwert	5,74 %
Nordkirchen	Wiederbeschaffungszeitwert	Kalkulation erfolgt über Lippeverband
Nottuln	Anschaffungs-/Herstellungswert	Tatsächliche Zinsen
Olfen	Wiederbeschaffungszeitwert	5,00 %
Senden	Wiederbeschaffungszeitwert	6,00 %

Eine Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes in Rosendahl hätte folgende jährliche Ertragsrückgänge in der Abwasserkalkulation zur Folge:

Zinssatz	Reduzierung der Einnahmen
2 %	- 150.000 €
3 %	- 105.000 €
4 %	- 65.000 €
5 %	- 20.000 €

Kalkulatorische Zinsen werden in den Gebührenkalkulationen für die Abwasserbeseitigung, die Übergangsheime sowie die Friedhofseinrichtungen berücksichtigt.

Der Zinssatz sollte vorrangig auf Basis der bekannten betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten bemessen werden, da eine mangelnde Innenfinanzierungsfähigkeit zu einem erhöhten Fremdkapitalbedarf führt.

Im Rahmen der Gebührenkalkulationen für das Jahr 2019 wurde der kalkulatorische Zinssatz für die Gebührenkalkulationen der Gemeinde Rosendahl bereits von 6,0 % auf 5,5 % reduziert.

Unter den Gesichtspunkten der Substanzerhaltung und Innenfinanzierungsfähigkeit wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, bei der Gebührenkalkulation 2020 von einer weiteren Reduzierung abzusehen und einen kalkulatorischen Zinssatz von 5,5 % beizubehalten.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Eske
Sachbearbeiterin

Nürnberg
Kämmerin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Antrag der SPD-Fraktion vom 03.04.2019